I. Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Pyrmont (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 307), i. V. mit den §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 279), beschließt der Rat der Stadt Bad Pyrmont folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Bad Pyrmont:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Bad Pyrmont ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Pyrmont. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton-, Datenträger und Onlinemedien sowie deren Lesegeräte – im Folgenden Medien genannt – zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. In den Räumlichkeiten aller ihrer Einrichtungen bietet sie vielfältige Möglichkeiten für Einzelpersonen und Gruppen zum Lesen und Lernen und stellt dafür die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Pyrmont und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

Die festgelegten Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek und alle ihre Einrichtungen zu benutzen. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Bibliotheksausweises. Zur ausschließlichen Nutzung der Internetinfrastruktur der Stadtbibliothek und für Kurgäste ist die Ausstellung eines Bibliotheksausweises nicht notwendig.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert.

- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbibliothek Bad Pyrmont die elektronische Datenverarbeitung ein und speichert und verarbeitet folgende personenbezogenen Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag sowie die Adresse, bei Minderjährigen auch Namen und Anschrift eines Erziehungsberechtigten. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Ausstellung des Bibliotheksausweises und zur Nutzung der Internetinfrastruktur der Stadtbibliothek.
- (4) Entsprechend des Datenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen und der Geschäftsanweisung über den Schutz personenbezogener Daten - Datenschutzordnung der Stadt Bad Pyrmont in ihrer jeweils gültigen Fassung - werden die Benutzerdaten geschützt.
- (5) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung und die Kenntnisnahme dieser Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch eine erziehungsberechtigte Person zu erfolgen, die damit zugleich ihre Einwilligung zur Bibliotheksbenutzung erteilt.
- (7) Bei Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Personen, die in der Geschäftsfähigkeit gemäß § 111 BGB beschränkt sind, hat die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorzuliegen, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.
- (8) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift der bevollmächtigten Person nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.
- (9) Mit der Anmeldung steht jeder Benutzerin und jedem Benutzer der gesamte Bestand zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet mit Ausnahme der FSK- und der USK-Freigabe nicht statt.

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Die Ausstellung des Bibliotheksausweises ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung der Stadtbibliothek geregelt. Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbibliothek.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unmittelbar der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (3) Der Bibliotheksausweis darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht unmittelbar gemeldet wurde.

- (4) Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gem. der Gebührenordnung der Stadtbibliothek zu zahlen.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gem. § 15 dieser Satzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
- (6) Bei Ausstellung des Bibliotheksausweises werden eine Ausweisnummer und ein Passwort vergeben. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Bei Einsatz des Bibliotheksausweises oder der Ausweisnummer zur Identifizierung an Selbstbedienungsplätzen (PC-Arbeitsplätzen, Leserkonto) ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Wer dies unterlässt, hat der Bibliothek den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Stadtbibliothek ihrerseits haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.

§ 5 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann grundsätzlich in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb aller Einrichtungen der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
- (2) Medien aus dem Bestand aller Einrichtungen der Stadtbibliothek können entliehen werden. Über das Internet eröffnet die Bibliothek die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Medien.
- (3) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen nach § 2 dieser Satzung zahlen eine Benutzungsgebühr wahlweise für 1 oder für 12 Monate gemäß der Gebührenordnung der Stadtbibliothek. Diese Gebühr wird erhoben für die Ausleihe der Medien aller Einrichtungen der Stadtbibliothek Bad Pyrmont sowie aller damit verbundenen Aktivitäten, den Zugriff auf Datenbanken und das Herunterladen elektronischer Medien via Internet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken.
- (5) Die aufgestellten Kopiergeräte, Drucker und Faxgeräte können gegen Entgelt gemäß der Gebührenordnung der Stadtbibliothek in Anspruch genommen werden.
- (6) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze können gegen eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Stadtbibliothek in Anspruch genommen werden. Eine Rückerstattung nicht genutzter Entgeltanteile erfolgt nicht.
- (7) Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.

- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der Medien, der technischen Geräte und des Internets hier auch durch Übertragung persönlicher Daten entstanden sind. Die Stadtbibliothek macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Dies sollte bei der Abfrage persönlicher Daten bedacht werden.
- (9) Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Benutzerinnen und Benutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises an den vorgesehenen Ausgabeplätzen. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich. Ausgeliehene Medien dürfen von der Benutzerin oder dem Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Für die Ausleihe wird gemäß der Gebührenordnung der Stadtbibliothek eine Benutzungsgebühr erhoben, entweder in Form einer Jahresgebühr oder einer Monatsgebühr. Besucher, die keine Medien ausleihen, sind von dieser Benutzungsgebühr befreit.
- (3) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.
- (4) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (5) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen, für bestimmte Medienarten (z.B. Tonträger oder Onlinemedien) können Ausnahmen durch die Stadtbibliothek bestimmt werden. Die Stadtbibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.
- (6) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z.B. für Spielfilme oder Computerspiele, sind für die Ausleihe in der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 7 Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens dreimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt.
- (2) Die Leihfrist kann persönlich unter Vorlage des Bibliotheksausweises, telefonisch, schriftlich, per FAX oder E-Mail unter Nennung des Namens und der Ausweisnummer, oder passwortgeschützt per Internet verlängert werden. Auf Verlangen der Stadtbibliothek sind die Medien vorzulegen.

- (3) Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbibliothek die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (4) Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

§ 8 Vorbestellungen

- (1) Medien, die ausgeliehen sind, können je Exemplar gegen eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Stadtbibliothek vorbestellt werden. Sobald das reservierte Exemplar bereitsteht, wird die Gebühr unabhängig von der Abholung fällig.
- (2) Bestimmte Medienarten können seitens der Stadtbibliothek von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

§ 9 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Stadtbibliothek zu entrichten.

§ 10 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist an den Serviceplätzen oder der Medienrückgabebox zurückzugeben.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht bei Schäden oder Verlust, die durch die Nutzung der Medienrückgabebox entstehen. Die Medien gelten erst mit Rückbuchung in der Bibliothek am nächsten Öffnungstag als zurückgegeben. Die Verantwortung liegt bis zu diesem Zeitpunkt bei der Benutzerin oder dem Benutzer. Diese/r hat auch die Vollständigkeit des zurückgegebenen Mediums sicherzustellen. Medien, die die Benutzerin oder der Benutzer über den auswärtigen Leihverkehr laut § 9 dieser Satzung erhalten hat, sowie Lesegeräte aus dem Bestand der Stadtbibliothek, müssen zu den Öffnungszeiten an den Serviceplätzen in den Einrichtungen der Stadtbibliothek zurückgegeben werden.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfristen bis zum Beginn eventuell notwendiger Vollstreckungsmaßnahmen wird je Woche und Medium eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Stadtbibliothek erhoben. In der ersten Woche wird die Gebühr erst am 2.Tag nach Ablauf der Leihfrist fällig, in den folgenden Wochen bereits zum Beginn der Woche.

- (4) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von vier Wochen schriftlich gemahnt. Die Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Stadtbibliothek entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung. Werden Ermittlungen erforderlich, um das Mahnverfahren durchführen zu können, werden die dabei entstehenden Kosten zusätzlich zu dieser Auslagenpauschale in Rechnung gestellt. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (5) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
- (6) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 11 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die ausgeliehen Medien sorgfältig zu behandeln, vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren und fristgerecht zurückzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung entliehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen von Benutzerinnen und Benutzern nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Die ausgeliehen Medien sind von Benutzerinnen und Benutzern vor der Ausleihe auf Verlust oder Beschädigung zu überprüfen. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz in Geld zu leisten. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Gebühren gem. § 10 Abs. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt. Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten, bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit einer Reparatur oder bei Verlust von Medien die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Stadtbibliothek verwendet zur Ausgabe der Medien Datenträger. Bei Beschädigung oder Verlust der Verbuchungsmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Stadtbibliothek erhoben.
- (5) Als Wiederbeschaffungskosten wird eine Pauschale angesetzt, welcher der Neupreis zu Grunde liegt und in der Kosten für die Beschaffung und die technische Medienbearbeitung enthalten sind. Den Benutzerinnen und Benutzern bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren Schadens vorbehalten.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Medien dürfen erst nach einer

- nachzuweisenden Desinfektion, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (8) Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.
- (9) In der Stadtbibliothek steht ein Kopiergerät zur Verfügung. Auch Fehlkopien gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer, es sei denn, es liegt eine endgültige Fehlfunktion des Kopierers vor. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes (§ 53 Gesetz über das Urheberrecht). Nähere Informationen sind dem Aushang am Kopiergerät zu entnehmen.

§ 12 Internet

- (1) Die Stadtbibliothek stellt öffentliche Internetzugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können. Die Stadtbibliothek kann die Benutzung zeitlich begrenzen oder die Benutzung bestimmter Dienste untersagen. Gemäß des Charakters der Öffentlichen Bibliothek ist es nicht erwünscht, dass sich Benutzerinnen und Benutzer während des Surfens abschirmen. Eine Einsichtnahme des Bildschirmes muss jederzeit möglich sein.
- (2) Die Nutzung ist gemäß der Gebührenordnung der Stadtbibliothek gebührenpflichtig.
- (3) Die Stadtbibliothek stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Stadtbibliothek aus.
- (4) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software auf den Rechnern der Öffentlichen Bibliothek auszuführen.
- (5) Dokumente und Dateien, die kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht auf Datenträgern gespeichert werden. Das Kopieren von Dokumenten oder Daten auf mitgebrachte Datenträger ist nicht erlaubt. Das Urheberrecht ist zu beachten. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch heruntergeladene Software entsteht.
- (6) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, keine strafrechtlich relevanten sowie jugendgefährdende, pornographische, rassistische, menschenverachtende,

- verfassungsfeindliche oder gewaltverherrlichende Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden, keine Dateien oder Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren und sich keinen unberechtigten Zugang zu nichtöffentlichen Daten zu verschaffen.
- (7) Personen, die hiergegen verstoßen bzw. geltende Rechtsvorschriften missachten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Geräten bzw. Softwarekonfigurationen vorgenommen wurden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bibliothek zu ersetzen.

§ 13 Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührenordnung der Stadt Bad Pyrmont für die Nutzung aller Einrichtungen der Stadtbibliothek Bad Pyrmont erhoben.

§ 14 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen und Hausordnung

- (1) Wer die Stadtbibliothek Bad Pyrmont betritt, ist der für die Stadtbibliothek erlassenen Benutzungs- und Hausordnung unterworfen.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht der Bibliotheksleitung oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Alle Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen der Stadtbibliothek haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört und geschädigt werden und es zu keinen Beeinträchtigungen des Betriebs der Stadtbücherei kommt. Insbesondere ist es unzulässig zu lärmen, gewerbliche Tätigkeiten jeglicher Art in den Räumen der Stadtbibliothek vorzunehmen und die Bibliothek mit Rollschuhen, Inlinern, Skateboards, Fahrrädern, Einrädern, Rollern oder ähnlichen Freizeit- oder Sportgeräten zu betreten.
- (4) Mit den Einrichtungsgegenständen, den Gebäuden, den Räumen und den Außenanlagen der Stadtbibliothek ist sorgsam umzugehen. Jegliche Beschädigungen und Veränderungen haben zu unterbleiben und sind sofort dem Bibliothekspersonal zu melden.
- (5) Für Kinder ohne Begleitung Erwachsener kann keinerlei Betreuung durch Bibliothekspersonal erwartet oder beansprucht werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern oder Betreuungspersonen.
- (6) Tasche, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Auswahl der Medien abzugeben. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer wie auch für die Garderobe wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind dem Bibliothekspersonal abzuliefern.
- (7) Das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen sind in den Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet.

- (8) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (9) Werbung und Plakatierung bedürfen der Zustimmung der Bibliotheksleitung.
- (10)Personen, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmung der Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 16 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bad Pyrmont in der Fassung vom 14. Oktober 2003 außer Kraft.

Bad Pyrmont, 13.11.2014 STADT BAD PYRMONT DER BÜRGERMEISTER